

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Rechte

Rechte des Geschäftsführers ergeben sich im Gegenzug aus seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter. Er ist weisungsgebunden gegenüber der Gesellschafterversammlung, besitzt jedoch Handlungsspielraum im Rahmen der laufenden Geschäfte. Für seine Tätigkeit hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung, auf Einsicht in die Geschäftsunterlagen, und auf rechtlichen Schutz bei ordnungsgemäßem Handeln im Sinne der sogenannten Business Judgement Rule: handelt er also nach bestem Wissen im Interesse der Gesellschaft, haftet er nicht für Fehleinschätzungen.

Pflichten

Der Geschäftsführer ist in erster Linie für die Leitung und Vertretung der Gesellschaft nach außen verantwortlich. Er vertritt die GmbH gegenüber Dritten, schließt Verträge ab und trifft operative Entscheidungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes. Dritten gegenüber ist diese organschaftliche Vollmacht unbeschränkbar. Eine Missachtung der intern aufgestellten Schranken (durch den Gesellschaftsvertrag, Weisungen der Gesellschafter, Zustimmungspflichtige Geschäfte der Gesellschafter § 35 GmbHG) kann Schadenersatzansprüche begründen und die Abberufung des Geschäftsführers rechtfertigen.

Nach Innen obliegt ihm die ordnungsgemäße Geschäftsführung, also die Leitung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen, gesellschaftsvertraglichen und internen Vorgaben. Zu seinen wesentlichen Pflichten gehört die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmanns (§ 25 GmbHG). Er muss die Geschäfte mit der Sorgfalt und Umsicht führen, die von einer verantwortungsbewussten und gewissenhaften Führungskraft erwartet wird. Dazu zählen insbesondere eine umfassende Informations- und Überwachungspflicht, die Einhaltung rechtlicher Vorschriften (z. B. Steuer-, Arbeits-, Umwelt- und Sozialversicherungsrecht) sowie eine angemessene Risikokontrolle.

Zu den besonderen Pflichten zählen außerdem die Führung eines angemessenen Rechnungswesens und eines internen Kontroll Systems, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eines Lageberichts in den ersten 5 Monaten des nächsten Geschäftsjahres, die Abfuhr von Steuern und Abgaben, die rechtzeitige Insolvenzantragspflicht (§ 69 IO) bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sowie die Pflicht zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen gegenüber Gesellschaftern und Dritten. Der Geschäftsführer darf keine Eigeninteressen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der GmbH stehen (Treuepflicht) und unterliegt einem Wettbewerbsverbot, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorsieht. Zusätzlich ist er verpflichtet die ordentliche und ggf. die außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Quelle: Ratka/Rauta/Völkl: Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Band 2.